

Anlage
(zu § 4 Absatz 2 Satz 2)

Übersicht über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens Finanzierungsfonds Flughafen BER

Das Ministerium der Finanzen wird gem. § 5 Absatz 1 SV BER-G ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens im Wirtschaftsjahr 2015 Kredite bis zur Höhe von 60.310.000 Euro und im Wirtschaftsjahr 2016 Kredite bis zur Höhe von 305.731.000 Euro aufzunehmen.

Titel	Ist 2013 EUR	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2016 EUR	
Einnahmen					
161 Zinseinnahmen von der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH			0	0	
181 Darlehensrückflüsse von der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH			0	0	
222 Zuführungen des Landes (Schuldendiensthilfe)				612.800	
325 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			60.310.000	305.731.000	
359 Entnahme aus der Rücklage des Sondervermögens			0	0	
Zusammen			60.310.000	306.343.800	
Ausgaben					
575 Zinsausgaben für Schuldenaufnahmen			0	612.800	
595 Tilgungsausgaben für Schuldenaufnahmen			0	0	
612 Abführungen an das Land			0	0	
831 Zuweisungen an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH			0	0	
861 Darlehen an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH			60.310.000	305.731.000	
919 Zuführung zu der Rücklage des Sondervermögens			0	0	
Zusammen			60.310.000	306.343.800	
Verpflichtungsermächtigungen					
861 Darlehen an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH			349.280.000	0	
davon fällig:					
2016 bis zu			305.731.000		
2017 bis zu			43.549.000		
2018 bis zu					
2019 ff. bis zu					
zur Verpflichtungsermächtigung:					
Belastungen nach Jahren:					
Belastung der Wirtschaftsjahre	Durch die bis 2013 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2014 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2015 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2016 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamt- belastung (EUR)
1	2	3	4	5	6
2015					
2016			305.731.000		305.731.000
2017			43.549.000		43.549.000
2018					
2019ff.					
Summen			349.280.000		349.280.000

Die Ausgaben der Titel 575 und 595 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel 831 und 861 sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrausgaben dürfen bei Titel 575 und 595 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 161, 181 und 222 geleistet werden.

Mehrausgaben dürfen bei den Titeln 575, 595, 612, 831, 861 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 359 geleistet werden.